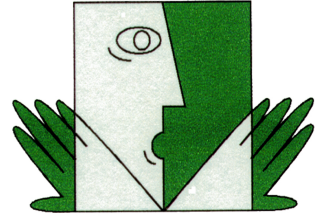


Satzung

Landesarbeitsgemeinschaft der

GebärdensprachdolmetscherInnen Thüringen e. V.



§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als ein Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetscher / innen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der im Freistaat Thüringen tätigen GebärdensprachdolmetscherInnen.

Der Verein soll insbesondere, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Mitglieder bei ihrer freiberuflichen Tätigkeit unterstützen und zwar durch

1. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel betreiben, seine Anliegen bekannt zu machen.
2. den Erfahrungsaustausch zwischen den GebärdensprachdolmetscherInnen zu ermöglichen.
3. Weiterbildung für die Mitglieder anbieten.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein arbeitet unabhängig vom Landesverband der Gehörlosen.

§ 2 Name des Vereins

Der Verein nennt sich

„Landesarbeitsgemeinschaft der GebärdensprachdolmetscherInnen Thüringen e. V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
Dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Kassenführer / in.
Sie sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung in geheimen und getrennten Wahlgängen zu bestimmen.

Die Vortsandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.

- (4) Abwahl kann nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum mit 2/3 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, finden Neuwahlen statt.

§ 5 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer sind bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl durch den Vorstand zu bestellen. Sie sind nicht Mitglied im Vorstand.
- (2) Die Finanzführung des Vereins ist vor jeder Wahlversammlung zu prüfen.
Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Bewerber, die als Dolmetscher oder Übersetzer eine Abschlussprüfung als Dolmetscher oder Übersetzer / Gebärdensprache an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgelegt haben.
2. Bewerber, die als Dolmetscher oder Übersetzer / Gebärdensprache eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsamt eines Bundeslandes erfolgreich abgelegt haben.
3. Bewerber, die an einer ausländischen Hochschule eine Prüfung abgelegt haben, die der Abschlußprüfung an einer der oben aufgeführten Hochschulen gleichwertig ist.
4. Bewerber, die als Dolmetscher oder Übersetzer / Gebärdensprache eine Prüfung mit staatlicher Anerkennung erfolgreich abgelegt haben.
5. Bei Sprachen, für die keine Prüfung für Dolmetscher bzw. Übersetzer vor einem akademischen oder staatlichen Prüfungsamt abgelegt werden kann, gilt folgende Regelung:
 1. Schriftlicher Nachweis einer im Heimatland, in der BRD oder einem Drittland erworbenen akademischen Qualifikation
Sowie
 2. Vorlage des „Großen deutschen Sprachdiploms“ der Ludwig – Maximilian – Universität München bzw., bei Bewerbern mit Deutsch als Muttersprache, Nachweis der Beherrschung der Arbeitssprache in Wort und Schrift
Sowie
 3. zwei Referenzen, eine davon über die muttersprachliche – bzw. bei Bewerbern mit Deutsch als Muttersprache über die fremdsprachliche Kompetenz
Sowie
 4. landes – und berufskundliches Gespräch mit einem Ausschuß des Vorstandes des jeweiligen Landesverbandes, vor allem über den Bereich der bundesdeutschen Justiz sowie über die Vorstellungen des Bewerbers vom Dolmetscher – und Übersetzerberuf.

- (2) Personen, die der Gemeinschaft der Gehörlosen nahestehen, bzw. selbst gehörlos sind, können als Fördermitglieder aufgenommen werden, um die satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen.
- (3) Ein Aufnahmegesuch kann jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Das Aufnahmegesuch sollte eine Erklärung enthalten, daß sich der / die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der / die Antragsteller/ in hat Widerspruchsrecht und die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Bei Bedarf kann der Verein regionale Interessenvertreter berufen.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft:
 1. Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muß.
 2. Werden unbegründet mindestens zwei Jahre lang die Beiträge nicht entrichtet, wird das Mitglied automatisch gestrichen.
 3. Durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 4. Durch Tod.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jedem ordentlichen Mitglied steht bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme zu.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Die Höhe der Beiträge bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.
Der Beitrag ist bis zum 31. 03. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 9 Mehreinnahmen und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Mehreinnahmen und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Mehreinnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) In jedem vierten Kalenderjahr wird durch die Mitgliederversammlung der Vorstand gewählt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin ein.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung, einen eigenen Tagesordnungspunkt einzureichen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder muß der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muß schriftlich an den / die Vorsitzende / n oder den / die stellvertretende / n Vorsitzende / n gerichtet werden. Er muß den Grund für die Einberufung enthalten und persönlich von jedem betreffenden Mitglied eingereicht werden. Es genügt auch ein Antrag, auf dem die betreffenden Mitglieder unterzeichnet haben.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Vertretung ist zulässig.
Zu Beginn der Versammlung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Niederlegung im Beschlussbuch ohne Angabe der Stimmenverhältnisse beurkundet. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist über den Vollzug der Beschlüsse Bericht zu erstatten. Sodann ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung durch den/die Protokollführer/in zu verlesen und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Nach Genehmigung ist das Protokoll durch den/die Protokollanten/in und die /den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen und anschließend im Protokollhefter abzuheften.

§ 11 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Verein wird durch Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegen

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
2. Jährlicher Geschäftsbericht
3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(4) Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf.

(5) Beschlußfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Kommt diese nicht zustande, so vertagt der Vorstand seine Entscheidung auf die vollständige Zusammenkunft seiner Mitglieder.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse schriftlich fest. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu gewähren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (4) Nach einer Auseinandersetzung ist das Vereinsvermögen an einen in Thüringen bestehenden Gehörlosenverein zu übergeben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 07.10.1995 in Kraft.
- (2) Formfehler, die dem Inhalt der Bestimmungen nicht widersprechen, können vom Vorstand geändert werden.

Alle im Laufe der Jahre durch die Mitglieder beschlossenen Änderungen sind in dieser Fassung enthalten.

07. 02. 2005